

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/ Oberschulen“ der Universität Bremen

Inkrafttreten: 01.10.2023

Zuletzt geändert durch: Anlagen 1-1 bis 1-14 und Anlage 2 aufgehoben durch § 8 Absatz 2 der Ordnung vom 5. Dezember 2024 (Brem.ABl. S. 125)

Fundstelle: Brem.ABl. 2014, 465; 2014, 1199; 2016, 423; 2017, 127; 2019, 58, 84; 2023, 432, 433

Der Zentrumsrat hat auf seiner Sitzung am 23. April 2013 gemäß [§ 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes \(BremHG\)](#) i. V. m. [§ 62 BremHG](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), i. V. m. § 5 Absatz 1 Ziffer 5 der Satzung des Zentrums für Lehrerbildung vom 20. Dezember 2012 folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem [Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge der Universität Bremen](#) vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Lehramt an Gymnasien/ Oberschulen“ sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Education
(abgekürzt: M. Ed.)

verliehen. Im Zeugnis wird zudem ausgewiesen, dass ein Praxissemester im Umfang von 24 CP absolviert wurde und dieses den schulpraktischen Teil von 15 CP beinhaltet.

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Studium besteht aus zwei Studienfächern mit Fachdidaktik, dem Bereich Erziehungswissenschaft, einem schulpraktischen Teil und dem Mastermodul:

- a) Beide Fächer umfassen je 12 CP in der Fachwissenschaft und je 12 CP Fachdidaktik (inkl. Begleitung Praxissemester).
- b) Der Bereich Erziehungswissenschaft umfasst:
 - Erziehungswissenschaften 27 CP (inkl. Begleitung Praxissemester),
 - Umgang mit Heterogenität 9 CP.
- c) Der schulpraktische Teil, der Bestandteil eines praktischen Semesters ist, umfasst 15 CP.
- d) Das Mastermodul mit Masterarbeit, Kolloquium und Forschungstätigkeit umfasst 21 CP.

(2) Der Studienaufbau für Studierende, die auf der Grundlage von [§ 3 Absatz 4 der Zugangsordnung zum Master of Education „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen](#) zugelassen wurden, weicht von dem gemäß [§ 2 Absatz 1](#) regulär vorgesehenen Studienverlauf ab. Das Studium besteht aus zwei Studienfächern mit Fachdidaktik, dem Bereich Erziehungswissenschaft, einem schulpraktischen Teil und dem Mastermodul:

- a) Beide Fächer umfassen pro Fach bis maximal 24 CP in der Fachwissenschaft und 12 CP Fachdidaktik (inkl. Begleitung Praxissemester).
- b) Der Bereich Erziehungswissenschaft umfasst verpflichtend
 - „Umgang mit Heterogenität“ im Umfang von 9 CP und
 - Erziehungswissenschaften im Mindestumfang von 3 CP (Begleitung Praxissemester).
 - Sollten gemäß der verpflichtenden Studienberatung weniger als 48 CP fachwissenschaftlicher Module in den beiden Studienfächern absolviert werden

müssen, umfasst in diesem Fall der Bereich Erziehungswissenschaft weitere erziehungswissenschaftliche Module.

- c) Der schulpraktische Teil, der Bestandteil eines praktischen Semesters ist, umfasst 15 CP.
- d) Das Mastermodul mit Masterarbeit, Kolloquium und Forschungstätigkeit umfasst 21 CP. Abweichend zum [§ 6](#) Absatz 7 muss das Mastermodul in den Erziehungswissenschaften absolviert werden. Dies gilt nicht, wenn gemäß der verpflichtenden Studienberatung der Studienverlauf im Bereich der Erziehungswissenschaft regulär nach Absatz 1 Buchstabe b studiert wird.

Die Studentin bzw. der Student ist verpflichtet zur Teilnahme an Studienverlaufsberatungen mit den verantwortlichen Beraterinnen bzw. Beratern der beiden Fachwissenschaften und der Erziehungswissenschaft. In diesen Gesprächen dokumentieren die Beraterinnen bzw. die Berater ihre Empfehlungen zur Ausgestaltung der fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Studienanteile gemäß Buchstaben a und b gemäß der dafür vorgesehenen Form. Die Form des Nachweises wird durch das Zentrum für Lehrerbildung festgelegt. Der Nachweis an der Teilnahme dieser Beratung ist dem Sekretariat für Studierende für die Rückmeldung zum zweiten Studiensemester vorzulegen (Kopie Formblatt). Der Nachweis über das Ergebnis der Beratung ist dem Zentralen Prüfungsamt zur Anmeldung der Masterarbeit vorzulegen (Formblatt).

(3) Das Studium umfasst Module gemäß den Regelungen der fachspezifischen Anlagen 1 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ der Universität Bremen. Das Studium von Studierenden, die auf der Grundlage von [§ 2](#) Absatz 2 der Zugangsordnung zum Master of Education „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen zugelassen wurden, umfasst weitere Module.

(4) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten¹.

(5) Die fachspezifischen Anlagen 1 regeln in [§ 2](#) Absatz 3, in welcher Sprache Lehrveranstaltungen gehalten werden.

(6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Im Wahlbereich können weitere Lehrveranstaltungen den Modulen zugeordnet werden. Die Kompetenzen und Ziele, auf die sich die Prüfungen im Einzelnen beziehen, sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß [§ 6 Absatz 1 AT MPO](#) durchgeführt. Die fachspezifischen Anlagen 1 regeln in [§ 2](#) Absatz 4, ob weitere Lehrveranstaltungsformen vorgesehen sind.

(8) Die fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass im Wahlmodulbereich bis zu zwei Module mehr, als zum Erreichen des erforderlichen Umfangs an Leistungspunkten notwendig ist, erbracht werden können. Vor Beginn des letzten Studiensemesters ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten anzugeben, welche Wahlmodule in die Masterprüfung einfließen sollen.

(9) Das Studium beinhaltet ein obligatorisches Praxissemester im Umfang von insgesamt 24 CP. Es setzt sich zusammen aus:

- a) dem schulpraktischen Teil gemäß [§ 2](#) Absatz 1 im Umfang von 15 CP und
- b) jeweils 3 CP Begleitung aus den beiden Fachdidaktiken und aus den Erziehungswissenschaften. Die Begleitveranstaltungen können in fachdidaktische Module eingebunden sein.

Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(10) Weitere fachspezifische Anforderungen regeln die fachspezifischen Anlagen 1 der jeweiligen Studienfächer.

(11) Die studierbaren Fächer und Fächerkombinationen richten sich nach der [Verwaltungsanweisung der Senatorin für Kinder und Bildung über die Festlegung verbindlicher Fächerkombinationsmöglichkeiten für ein Lehramt im Bachelorstudium und Masterstudium \(Master of Education\)](#) vom 25. Februar 2014 (Brem.ABl. S. 154) in der jeweils gültigen Fassung.

Fußnoten

- 1 Die Anlage 1 kann in Tabelle 1 in Einzelfällen eine abweichende Regelung vorsehen.

§ 3 Prüfungen

(1) Die fachspezifischen Anlagen 1 regeln in [§ 3](#) Absatz 1, ob Prüfungen in weiteren als den in [§§ 8 ff. AT MPO](#) aufgeführten Formen durchgeführt werden.

(2) Das erneute Angebot von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 3.

(5) Die fachspezifischen Anlagen 1 regeln in [§ 3 Absatz 2](#), ob für einzelne Module das Kompensationsprinzip gemäß [§ 5 Absatz 8 AT MPO](#) angewendet werden soll.

(6) Der schulpraktische Teil im Umfang von 15 CP gemäß [§ 2 Absatz 1](#) wird mit einer Studienleistung abgeschlossen. Die Studienleistung wird mit einer Schulbescheinigung nachgewiesen.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß [§ 22 AT MPO](#) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen von geltenden Vereinbarungen oder nach Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt.

§ 5

Zulassungsvoraussetzung für Module

Außer den in [§ 6 Absatz 2](#) genannten gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Masterarbeit, Forschungstätigkeit im Kontext von Schule und Bildung und Kolloquium

(1) Für die Masterarbeit, die Forschungstätigkeit im Kontext von Schule und Bildung und das Kolloquium werden insgesamt 21 CP vergeben. Das Mastermodul wird mit der Masterarbeit und dem Kolloquium abgeschlossen.

(2) Voraussetzung zur Anmeldung zum Modul Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 60 CP. Folgende Leistungen müssen erbracht worden sein:

- a) der schulpraktische Teil im Umfang von 15 CP.
- b) Studierende nach [§ 2 Absatz 2](#) reichen zudem das schriftliche Ergebnis der verpflichtenden Studienberatungen ein (Formblatt).

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit einmal um maximal vier Wochen verlängert werden.

(4) Die Masterarbeit kann gemäß [§ 10 AT MPO](#) als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit erstellt werden. Die maximale Gruppengröße beträgt drei Personen.

(5) Zur Masterarbeit findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst ein 30 minütiges Gespräch mit Präsentation. Aus den Noten der Masterarbeit und des Kolloquiums wird eine gemeinsame Note gebildet. Dabei gehen die Note der Masterarbeit mit 80 % und die Note des Kolloquiums mit 20 % in die gemeinsame Note ein.

(6) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet ist. Abweichende Regelungen können in den fachspezifischen Anlagen 1 in [§ 6](#) festgelegt werden.

(7) Die Masterarbeit kann in der Fachdidaktik der beiden Fächer oder in Erziehungswissenschaften geschrieben werden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Masterarbeit in den Fachwissenschaften geschrieben werden, sofern ein Schulbezug gegeben ist. Die Regelungen zum Mastermodul in [§ 2](#) Absatz 2 bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote wird aus den Gesamtnoten der Studienfächer und dem Bereich Erziehungswissenschaft, gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten, gebildet. Der schulpraktische Teil ist unbenotet und fließt - ebenso wie andere unbenotete Leistungen - nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmals im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 22. Mai 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Fachspezifische Regelungen der Fächer

- [1-1](#) Regelungen für das Fach Deutsch inkl. der fachdidaktischen Anteile
- [1-2](#) Regelungen für das Fach Mathematik inkl. der fachdidaktischen Anteile
- [1-3](#) Regelungen für das Fach Englisch inkl. der fachdidaktischen Anteile
- [1-4](#) Regelungen für das Fach Biologie inkl. der fachdidaktischen Anteile
- [1-5](#) Regelungen für das Fach Physik inkl. der fachdidaktischen Anteile
- [1-6](#) Regelungen für das Fach Chemie inkl. der fachdidaktischen Anteile
- [1-7](#) Regelungen für das Studienfach Französisch inkl. der fachdidaktischen Anteile
- [1-8](#) Regelungen für das Studienfach Spanisch inkl. der fachdidaktischen Anteile
- [1-9](#) Regelungen für das Fach Politik inkl. der fachdidaktischen Anteile
- [1-10](#) Regelungen für das Fach Geographie inkl. der fachdidaktischen Anteile
- [1-11](#) Regelungen für das Fach Geschichte inkl. der fachdidaktischen Anteile
- [1-12](#) Regelungen für das Fach Musikpädagogik inkl. der fachdidaktischen Anteile
- [1-13](#) Regelungen für das Fach Kunst-Medien-Ästhetische Bildung inkl. der fachdidaktischen Anteile
- [1-14](#) Regelungen für das Fach Religionswissenschaft/Religionspädagogik inkl. der fachdidaktischen Anteile

Anlage 2: Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft

Anlage 3: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahlverfahren und Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung geregelt (im Folgenden: Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“).

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Die Tabelle 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar. Tabelle 2 ergänzt diese Angaben.

(2) Studierende gemäß [§ 2](#) Absatz 2 der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ absolvieren entsprechend der dokumentierten Empfehlungen aus der

verpflichtenden Studienverlaufsberatung weitere fachwissenschaftliche Module im Umfang von maximal 12 CP.

(3) Lehrveranstaltungen im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten.

(4) Lehrveranstaltungen werden gemäß [§ 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen \(AT MPO\)](#) durchgeführt.

(5) Module werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule durchgeführt.

§ 3 Prüfungen

(1) Die von diesem Anhang vorgesehenen Prüfungsformen entsprechen den Regelungen der [§§ 8 ff. AT MPO](#), im Folgenden werden diese hier teilweise konkretisiert und erweitert:

- a)** Mündliche Prüfung, als Einzelprüfung mit einer Dauer von 15 bis 30 Minuten. Wenn Gruppenprüfungen für das betreffende Modul geeignet sind, können diese mit einer Gesamtdauer, die für jeden an der Prüfung teilnehmenden Prüfling anteilig etwa 15 Minuten Prüfungsdauer ergeben, durchgeführt werden.
- b)** Schriftliche Hausarbeit mit einem Umfang, der von den laut Modulbeschreibung zugrunde gelegten Arbeitsstunden wie folgt abhängt:
 - 100 oder mehr Arbeitsstunden: 30 000 bis 40 000 Zeichen (ohne Leerzeichen):
große Hausarbeit,
 - 60 bis 99 Arbeitsstunden: 20 000 bis 30 000 Zeichen (ohne Leerzeichen):
mittlere Hausarbeit,
 - 40 bis 59 Arbeitsstunden: 15 000 bis 25 000 Zeichen (ohne Leerzeichen):
kleine Hausarbeit.

Die Arbeit ist als ausgedrucktes Exemplar und als Datei (in einem üblichen Format) bei der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer einzureichen.

- c)** Präsentationsleistung, bestehend aus einer mündlichen, im Regelfall medial gestützten Präsentation in der Lehrveranstaltung, der schriftlichen Dokumentation

des Präsentierten und einer kleinen schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von bis zu 12 000 Zeichen (ohne Leerzeichen).

- d) Portfolio, bestehend aus mehreren Einzelleistungen, die zusammenfassend bewertet werden. Die Anforderungen und Erwartungen an diese werden zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt.
- e) Lerntagebuch, bestehend aus einer Sammlung von in der Regel schriftlichen Unterlagen, die eine individuelle gegenstandsbezogene Lernentwicklung dokumentieren.
- f) Dokumentation einer Unterrichtseinheit.
- g) Projekt, d.h. eine produktorientierte praktische Arbeit mit mündlicher Prüfung.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) entfällt.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit

(1) Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

(2) Die Masterarbeit hat einen Umfang von mindestens 110 000 Zeichen (ohne Leerzeichen) und höchstens 150 000 Zeichen (ohne Leerzeichen).

(3) Erstgutachterin bzw. Erstgutachter der Masterarbeit ist die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit. Betreuerinnen und Betreuer von Masterarbeiten können nur regelmäßig und eigenverantwortlich im Studiengang lehrende promovierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

der Universität Bremen sein. Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter von Masterarbeiten sind in der Regel ebenfalls Personen aus diesem Kreis, in Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf einen begründeten Antrag hin aber auch fachlich qualifizierte und promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nicht Mitglieder der Universität Bremen sind, zulassen.

**§ 7
Gesamtnote des Studienfaches**

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Berechnung ein.

**§ 8
Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Diese fachspezifische Anlage 1 zur Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/ Oberschulen“ tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmals im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 22. Mai 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1: Studienverlaufsplan (12 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Fach Deutsch						12 CP + 12 CP (+ 21) CP
2. Jahr	4. Sem.			2 Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 12 CP aus den folgenden, sofern nicht bereits im	ggf. Modul Masterarbeit, 21 CP	12 CP

	3. Sem.	FD4	Bachelor belegt: <i>Wintersemester</i> 9 CP/P/ KP (6 CP im 3. Sem.)	A11 - 6 CP/KP A12 - 6 CP/KP A15 - 6 CP/KP B12 - 6 CP/KP D1 - 6 CP/KP		(Fach: 6 CP Fachdidaktik: 6 CP)
1. Jahr	2. Sem.	FD3 3 CP/ P/MP	(3 CP im 1. Sem.)	<i>Sommersemester</i> (2./4. Sem.): A13 - 6 CP/KP A16 - 6 CP/KP A17 - 6 CP/KP B11 - 6 CP/KP B13 - 6 CP/KP D2 - 6 CP/KP <i>Winter- und Sommersemester</i> (1./2./3./4. Sem.): A14 - 6 CP/KP C - 6 CP/KP	(schulpraktischer Teil, 15 CP)	12 CP (Fach: 6 CP Fachdidaktik: 6 CP)
	1. Sem.					

Sem. = Semester, CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, MP: Modulprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen)

Tabelle 2: Ergänzende Angaben für alle Module

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
FD3	Planung und Reflexion schulischer Praxis im Fach Deutsch	3	MP	PL: 1
FD4	Ausbaukompetenzen der Sprach-, Literatur- und Mediendidaktik	9	KP	PL: 2 SL: 3
A11	Literatur und Interkulturalität	6	KP	PL: 1 SL: 2
A12	Literatur und Medien	6	KP	PL: 1 SL: 2
A13	Literaturwissenschaft: Projekt	6	KP	PL: 1 SL: 2

A14	Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit	6	KP	PL: 1 SL: 2
A15	Kinder- und Jugend-Literatur und -Medien	6	KP	PL: 1 SL: 2
A16	Neuere deutsche Literaturwissenschaft - vertieft	6	KP	PL: 1 SL: 2
A17	Ältere deutsche Literaturwissenschaft - vertieft	6	KP	PL: 1 SL: 2
B11	Historische Sprachwissenschaft	6	KP	PL: 1 SL: 2
B12	Sprache und Gesellschaft	6	KP	PL: 1 SL: 2
B13	Deutsche Sprachwissenschaft - vertieft	6	KP	PL: 1 SL: 2
C	Niederdeutsche Sprache, Literatur und Kultur	6	KP	PL: 1 SL: 2
D1	Psycholinguistische Grundlagen der Mehrsprachigkeit (DaZ/DaF)	6	KP	PL: 1 SL: 2
D2	Mehrsprachigkeit in Theorie und Praxis (DaZ/DaF)	6	KP	PL: 1 SL: 2

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 1-1

zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ der Universität Bremen Vom 23. April 2013

Regelungen für das Fach Deutsch inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 13. April 2013

Anlage 1-2

Anlage 1-2 für das Studienfach “Mathematik” inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 (Mathematik/Informatik) am 4. Mai 2022 (Neufassung)

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang “Lehramt an Gymnasien/Oberschulen” (M.Ed.) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang “Lehramt an Gymnasien/Oberschulen” (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung geregelt (im Folgenden: Prüfungsordnung “Lehramt an Gymnasien/Oberschulen”).

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Studienfach “Mathematik” ist ein Fach im Masterstudiengang “Lehramt an Gymnasien/Oberschulen” (Kurztitel: ‚M.Ed. GyOS‘).
- (2) Studierende gemäß [§ 2](#) Absatz 2 der Prüfungsordnung “Lehramt an Gymnasien/Oberschulen” absolvieren entsprechend der dokumentierten Empfehlungen aus der verpflichtenden Studienverlaufsberatung weitere fachwissenschaftliche Module im Umfang von maximal 12 CP.
- (3) [Anhang 1](#) stellt den empfohlenen Studienverlauf dar, [Anhang 2](#) regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (4) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (6) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache gehalten.
- (7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (8) Lehrveranstaltungen werden gemäß [§ 6 Absatz 1 AT MPO](#) durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.
- (9) entfällt.

§ 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß [§§ 8 ff. AT MPO](#) und der [Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen \(DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung\)](#) in der jeweiligen Fassung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss

kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin bzw. eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen:

- Portfolio gemäß [AT MPO § 8 Absatz 8](#).

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß [§ 20 Absatz 4 AT MPO](#) in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen erfolgt [§ 22 AT MPO](#) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des [§ 6](#) in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Gymnasien/Oberschulen" gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Gymnasien/Oberschulen".

§ 7 Gesamtnote des Studienfaches (Fachnote)

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnungen ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Die Anlage 1-2 für das Fach "Mathematik" zur Prüfungsordnung "Lehramt an Gymnasien/Oberschulen" tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 im Masterstudiengang “Lehramt an Gymnasien und Oberschulen” an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach “Mathematik” aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/23 ihr Studium gemäß der Prüfungsordnung vom 12. Juni 2013, zuletzt geändert am 30. März 2015 begonnen haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Erbrachte Leistungen werden auf der Grundlage einer Äquivalenztabelle anerkannt. Ausgenommen davon sind Studierende, die das Modul “Stochastik” absolvieren müssen, dieses Modul absolviert haben oder das Prüfungsverfahren zu diesem Modul eröffnet haben.

(3) Die Anlage 1-2 für das Fach “Mathematik” vom 12. Juni 2013, zuletzt geändert am 30. März 2015 tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 ihr Studium nicht beendet haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 18. Mai 2022

Der Rektor
der Universität Bremen

[Anhang 1](#): Studienverlaufsplan für das Studienfach “Mathematik”

[Anhang 2](#): Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 1

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach “Mathematik”

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Fachwissenschaft (12 CP)	Fachdidaktik (12 CP)		Σ Fach 24 CP + ggf. 21 CP
		Pflichtmodule			
1. Jahr	1. Sem.	MGY4b Funktionentheorie, 9 CP	D3 Stoffdidaktisch		15 CP

			denken lernen, 3 CP		
	2. Sem.		D4 Lernprozesse in Mathematik analysieren und gestalten, 3 CP	(Schulpraktischer Teil, 15 CP)	
2. Jahr	3. Sem.	MGY8b Vertiefung Algebra/ Zahlentheorie, 3 CP	D5 Mathematisch denken und handeln, 6 CP		9 CP (+ ggf. 21 CP)
	4. Sem.			Ggf. D6 Modul Masterarbeit, 21 CP	

CP: Credit Points, Sem. = Semester

Anhang 2

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	Prüfungstyp MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
D6	Modul Masterarbeit	Module Master Thesis	WP	21	KP	PL: 2 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.2 Fachwissenschaft (Studies in Mathematics), Pflichtmodule (Compulsory Modules), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	Prüfungstyp MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
MGY4b	Funktionentheorie	Complex Analysis	P	9	KP	PL: 1 SL: 2

MGY8b	Vertiefung Algebra/ Zahlentheorie	Specialization Algebra/ Number Theory	P	3	KP	PL: 1 SL: 1
-------	--------------------------------------	---	---	---	----	----------------

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.3 Fachdidaktik (Teaching Mathematics), Pflichtmodule (Compulsory Modules), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	Prüfungstyp MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
D3	Stoffdidaktisch denken lernen	Content analysis for planning mathematics lessons	P	3	KP	PL: 1 SL: 1
D4	Lernprozesse in Mathematik analysieren und gestalten	Analysing and arranging mathematical learning processes	P	3	KP	PL: 1 SL: 1
D5	Mathematisch denken und handeln	Thinking and acting mathematically	P	6	KP	PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang ‚Lehramt an Gymnasien/Oberschulen der Universität Bremen‘ (im Folgenden: Prüfungsordnung ‚Lehramt an Gymnasien/Oberschulen‘) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Studienfach ‚Englisch‘ ist ein Fach im Masterstudiengang ‚Lehramt an Gymnasien/Oberschulen‘ (M.Ed. GyOS).

(2) Studierende gemäß [§ 2 Absatz 2 der Prüfungsordnung ‚Lehramt an Gymnasien/ Oberschulen‘](#) absolvieren entsprechend der dokumentierten Empfehlungen aus der verpflichtenden Studienverlaufsberatung weitere fachwissenschaftliche Module im Umfang von maximal 12 CP.

(3) Das Studium des Studienfaches gliedert sich wie folgt:

- ggf. Masterarbeit, 21 CP,
- Fachwissenschaft, 15 CP, darin integriert sind 3 CP Fachdidaktik,
- Fachdidaktik, 9 CP, weitere 3 CP werden integriert in einem fachwissenschaftlichen Modul angeboten.

(4) [Anhang 1](#) stellt den Studienverlauf dar, [Anhang 2](#) regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(5) Module werden als Pflicht- und Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(6) Pflichtmodule werden in englischer Sprache durchgeführt. Abweichend davon können die Module der Fachdidaktik auch in deutscher Sprache durchgeführt werden.

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(8) Lehrveranstaltungen werden gemäß [§ 6 Absatz 1 AT MPO](#) durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

§ 3 Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß [§§ 8 ff. AT MPO](#) und der [Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen \(DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung\)](#) in der jeweiligen Fassung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß [§ 20 Absatz 4 AT MPO](#) in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung ‚Lehramt an Gymnasien/Oberschulen‘.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des [§ 6 der Prüfungsordnung ‚Lehramt an Gymnasien/Oberschulen‘](#) gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

- (1) Die Masterarbeit kann im Studienfach ‚Englisch‘ geschrieben werden.
- (2) Es gelten die Regelungen der Prüfungsordnung ‚Lehramt an Gymnasien/Oberschulen‘, sofern hier nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Abweichend von den Regelungen der Prüfungsordnung ‚Lehramt an Gymnasien/Oberschulen‘ wird die Masterarbeit in deutscher oder englischer Sprache erstellt.
- (4) Die Masterarbeit hat einen Umfang von mindestens 110 000 Zeichen (ohne Leerzeichen) und höchstens 150 000 Zeichen (ohne Leerzeichen).

§ 7 Gesamtnote des Studienfaches

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnungen mit ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Diese Änderung der [Anlage 1-3](#) für das Studienfach ‚Englisch‘ zur Prüfungsordnung ‚Lehramt an Gymnasien/Oberschulen‘ tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 im Masterstudiengang ‚Lehramt an Gymnasien/Oberschulen‘ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/24 ihr Studium begonnen haben, können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist bis zum 15. November 2023 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) Die [Anlage 1-3](#), Regelungen für das Fach Englisch' vom 13. April 2013 tritt zum 30. September 2027 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2027 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, wechseln in die vorliegende Ordnung. Erbrachte Leistungen werden auf der Grundlage der individuellen Sachlage vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt.

[Anhang 1](#): Studienverlaufsplan für das Studienfach ‚Englisch‘

[Anhang 2](#): Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 1-3

für das Studienfach ‚Englisch‘ inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 18. Januar 2023 (Neufassung)

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang ‚Lehramt an Gymnasien/Oberschulen‘ (M.Ed.) in der jeweils gültigen Fassung.

Anhang 1

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach ‚Englisch‘

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

außer Kraft

		Pflichtmodule		Wahlpflichtmodul		Σ 24 CP CP-Verlauf Studienjahr
		Fachwissenschaft 15 CP (inklusive 3 CP integrierte Fachdidaktik, vgl. § 2 Absatz 3)		Fachdidaktik, 9 CP (3 CP integriert in der Fachwissenschaft, vgl. § 2 Absatz 3)	Masterarbeit	
1. Jahr	1. Sem.	SP-3, Sprachpraxis, 3 CP		FD-3-a, Transfermodul Fachdidaktik, 9 CP		12 CP (+ 15 CP)
	2. Sem.				(schulpraktischer Teil, 15 CP)	
2. Jahr	3. Sem.	FaMo, Subject Specific Module Master of Education, 6 CP	LINK, Fachdidaktisch- fachwissenschaftliches Vernetzungsmodul, 6 CP			12 CP
	4. Sem.			ggf. FD-4, Modul Masterarbeit (inkl. Kolloquium), 21 CP		ggf. 21 CP

CP: Credit Points, Sem. = Semester, vgl. = vergleiche, ggf = gegebenenfalls

Anhang 2

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

K.-Ziffer	Modultitel	Modultitel, englische Übersetzung	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FD-4	Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)	Module Master's Thesis (including Colloquium)	21	WP	TP	Masterarbeit und Kolloquium, 15 CP	PL: 2 SL: 0
						Begleitseminar (Tutorial), 6 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.2 Fachwissenschaft (Literature, Culture, Linguistics and Practical Language Studies), 15 CP (inklusive 3 CP integrierte Fachdidaktik, vgl. § 2 Absatz 3)

K.-Ziffer	Modultitel	Modultitel, englische Übersetzung bzw. englischer Modultitel	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei Teilprüfungen	PL/SL (Anzahl)
SP-3	Sprachpraxis	Practical Language Module	3	P	MP		PL: 1 SL: 0
FaMo		Subject Specific Module Master of Education	6	P	TP	Teil A, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Teil B, 3 CP	PL: 0 SL: 1
LINK	Fachdidaktisch-fachwissenschaftliches Vernetzungsmodul	Module Linking Educational and Subject-content Knowledge	6	P	TP	Vernetzung Fachwissenschaft, 3 CP Vernetzung Fachdidaktik, 3 CP	PL: 1 SL: 0 PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.3 Fachdidaktik (English Language Education), 9 CP (weitere 3 CP sind in der Fachwissenschaft integriert, vgl. [§ 2](#) Absatz 3)

ausser Kraft

K.-Ziffer	Modultitel	Modultitel, englische Übersetzung	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FD-3-a	Transfermodul Fachdidaktik	Transfer Module English Language Education	9	P	TP	Handlungskompetenzen A, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Handlungskompetenzen B, 3 CP	PL: 0 SL: 1
						Begleitung Fachpraktikum, 3 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung geregelt (im Folgenden: Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“).

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Die Tabelle 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar. Die Tabellen unter 2 ergänzen diese Angaben.
- (2) Studierende gemäß [§ 2 Absatz 2](#) der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ absolvieren entsprechend der dokumentierten Empfehlungen aus der verpflichtenden Studienverlaufsberatung weitere fachwissenschaftliche Module im Umfang von maximal 12 CP.
- (3) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten. Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht- oder Wahlbereich können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.
- (4) Lehrveranstaltungen werden gemäß [§ 6 Absatz 1 AT MPO](#) durchgeführt.
- (5) Module werden als Pflicht- oder Wahlmodule durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß [§§ 8 ff. AT MPO](#) durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den folgenden Formen erfolgen:

- Zeichnungen: Zeichnungen dienen etwa der Wiedergabe des Aufbaus und der Anatomie der in den Praktika behandelten Organismen und belegen die Genauigkeit der Beobachtung wissenschaftlicher Objekte.
- Bearbeitung von Übungsaufgaben: Übungsaufgaben können Vorlesungen und Seminare ergänzen und dienen der praktischen, oft rechnerischen, Überprüfung fachwissenschaftlicher Inhalte.

- Poster: Poster entsprechen den üblichen Präsentationen wissenschaftlicher Symposien und dienen der knappen und zusammenfassenden Darstellung etwa von Artikeln und Projektarbeiten.

Der Begriff Modulprüfung wird im Fach Biologie wie folgt genutzt: Es werden Portfolioprüfungen als Modulprüfung definiert. Portfolioprüfungen bestehen aus mehreren Prüfungsanteilen unterschiedlichen Charakters. Dabei gehen die Anteile der Portfolioprüfung prozentual in die Modulnote ein und müssen nicht einzeln bestanden werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) entfällt.

§ 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Masterarbeit

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

§ 7 Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Anlage 1 zur Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmals im

Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 22. Mai 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1: Studienverlaufsplan (12 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Fach Biologie				Σ Fach 12 CP Didaktik 12 CP
2. Jahr	4. Sem.	<i>Ggf. Modul Masterarbeit, 21 CP</i>		9 CP
	3. Sem.	Biodidaktik 5 6 CP/P/MP	Wahlbereich M1**	
1. Jahr	2. Sem.	Biodidaktik 4 3 CP/P/MP	9 CP/W	15 CP <i>(Schulpraktischer Teil 15 CP)</i>
	1. Sem.	Biodidaktik 3 3 CP/P/MP		

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

** Anstelle der Wahloptionen eines 6 CP- und eines 3 CP-Moduls oder dreier 3 CP-Module kann auch ein 9 CP-Modul aus dem Bereich Wahl M 1 absolviert werden. Werden Module gewählt, die nicht in Tabelle 2 b aufgelistet sind, muss das erfolgreiche Absolvieren dieses Bereichs mittels Schein nachgewiesen werden.

Tabelle 2: Modullisten für Pflicht- und Wahlmodule

Für die im Studienverlaufsplan gekennzeichneten Pflicht- und Wahlmodule werden hier die Modulkataloge angegeben.

2 a) Pflichtbereich

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL Anzahl	Benotet
MBW 2.4	Grundlagen der Mikrobiologie ¹	3	MP		PL: 1	Ja
FD 3	Biodidaktik 3 Spezielle Themen der Biologiedidaktik	3	MP		PL: 1	Ja
FD 4	Biodidaktik 4 Curriculare Vernetzung	3	MP		PL: 1	Ja
FD 5	Biodidaktik 5 Theorien und Methoden fachdidaktischer Forschung	6	MP		PL: 1	Ja

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

2 b) Module des Wahlbereichs M1

Module, die bereits im Bachelorstudium studiert und eingebracht wurden, können nicht ein zweites Mal gewählt werden. Dies gilt nicht für das Modul AG-P, da dieses Modul ein individuelles Arbeitsgruppenpraktikum beinhaltet. Es können unbenotete Module im Wert von 3 CP studiert werden.

Modul	Modulbezeichnung	CP	MP / TP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL	Benotet
Erweiterung Grundlagenwissen						
Bio 1	Struktur und Funktion wirbelloser Tiere	6	KP		PL: 1 SL: 1	Ja

Bio 6	Struktur und Funktion der Wirbeltiere	6	KP		PL: 1 SL: 1	Ja
MBW 1	Biochemie	6	MP		PL: 1	Ja
MBW 2.2	Mikrobiologie-Grundkurs	3	MP		SL: 1	Nein
Öko 2	Ökologie und Biodiversität	6	KP		PL: 1 SL: 1	Ja
Meer	Meeresbiologie	3	MP		PL: 1	Ja
MBW 3	Molekulare Genetik und molekulare Zellbiologie	6	MP		PL: 1	Ja
Pflanzphys	Pflanzenphysiologie	3	MP		PL: 1	Ja
Chemie 2L	Biochemie Praktikum	3	MP		SL: 1	Nein
Mathe 1	Rechenmethoden 1	3	MP		SL: 1	Nein
Stat	Statistik für Naturwissenschaftler	3	MP		SL: 1	Nein
Natur	Naturschutzbiologie und Naturschutz	3	MP		PL: 1	Ja
Tutor	Tutorienmodul	3	MP		SL: 1	Nein
AG-P	Arbeitsgruppen-praktikum	3	MP		PL: 1	Ja
Profilmodulbereich 1						
PM 1.1	Introduction to Behavioural Ecology	3	MP		PL: 1	Ja
PM 1.3	Warum wachsen Pflanzen wo sie wachsen?	3	MP		PL: 1	Ja
PM 1.4	Biodiversity	3	MP		PL: 1	Ja
PM 1.5	Wie es im Gehirn zugeht	3	MP		PL: 1	Ja
PM 1.6	Grundprinzipien der Neurophysiologie und -anatomie	3	MP		PL: 1	Ja
PM 1.7	Methoden der Molekularen Biowissenschaften	3	MP		PL: 1	Ja
PM 1.8	Virologie	3	MP		PL: 1	Ja
PM 1.9	Environmental risks and ecotoxicology	3	MP		PL: 1	Ja
PM 1.10	Biologie mariner Wirbeltiere	3	MP		PL: 1	Ja
PM 1.11	Introductory Marine Biology	3	MP		PL: 1	Ja
PM 1.12	Experimentalplanung und -design	3	MP		PL: 1	Ja
	Weitere Angebote ¹	3-6			PL: 1	Ja

Profilmodulbereich 2						
PM 2 Mar	Profilmodul 2 Meeresbiologie	6	MP		PL: 1	Ja
PM 2 Mol	Profilmodul 2 Molekulare Biowissenschaften	6	MP		PL: 1	Ja
PM 2 Neuro	Profilmodul 2 Neurobiologie	6	MP		PL: 1	Ja
PM 2 Öko	Profilmodul 2 Ökologie	6	TP	Literatureseminar und ökologisches Kolloquium 3 CP	PL: 1	Ja
				Biodiversity 3 CP	PL: 1	
	Weitere Angebote der Biologie nach Vereinbarung ²	3-9				Ja

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

Modul	Modulbezeichnung	CP	MP/TP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL	Benotet
Profilmodulbereich 3						
PM 3 Mar	Profilmodul 3 Meeresbiologie	9	MP		PL: 1	Ja
PM 3 Mol	Profilmodul 3 Molekulare Biowissenschaften	9	KP		PL: 1 SL: 2	Ja
PM 3 Neuro	Profilmodul 3 Neurobiologie	9	TP	Fortschritte der Neurowissenschaften 3 CP	PL: 1	Ja
				Übungen Neurobiologie 6 CP	PL: 1 SL: 1	
PM 3 Öko	Profilmodul 3 Ökologie	9	TP	Ökologisches Fortgeschrittenenpraktikum 3 CP	PL: 1	Ja
			TP	Statistische Datenauswertung 6 CP	PL: 1	Ja

Profilmodulbereich 4						
PM 4 Mar	Profilmodul 4 Meeresbiologie	9	MP		PL: 1	Ja
PM 4 Mol	Profilmodul 4 Molekulare Biowissenschaften	9	MP		PL: 1	Ja
PM 4 Neuro	Profilmodul 4 Neurobiologie	9	MP		PL: 1	Ja
PM 4 Öko	Profilmodul 4 Ökologie	9	MP		PL: 1	Ja

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

Fußnoten

1 Wenn das Modul MBW 2.4 bereits im Bachelorstudium studiert wurde, werden stattdessen weitere Leistungen im Wert von 3 CP im Wahlbereich M1 gewählt. In dem Fall können also insgesamt 12 CP frei aus dem Wahlbereich M1 gewählt werden.

1 Weitere PM 1.X Veranstaltungen laut Vorlesungsverzeichnis

2 Wenn die inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können auch Veranstaltungen aus dem PM3- oder PM4-Bereich im Umfang von 3 bis 9 CP gewählt werden:

Anlage 1-4

zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien und Oberschulen“ der Universität Bremen Vom 23. April 2013

Regelungen für das Fach Biologie inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 (Biologie/Chemie) am 26. Juni 2013

Anlage 1-5

Anlage 1-5: „Regelungen für das Fach Physik“ inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 (Physik/Elektrotechnik) am 22. April 2020 (Neufassung)

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung geregelt (im Folgenden: Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“).

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Der Anhang 1 stellt den Studienverlauf dar, die Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(2) Studierende gemäß [§ 2](#) Absatz 2 der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ absolvieren entsprechend der dokumentierten Empfehlungen aus der verpflichtenden Studienverlaufsberatung weitere fachwissenschaftliche Module im Umfang von maximal 12 CP.

(3) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

(4) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß [§§ 8 ff. AT MPO](#) durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den folgenden Formen erfolgen:

- Portfolio in Form der Durchführung von Versuchen und Protokollen, die Bewertung erfolgt gemäß [§ 8 Absatz 8 AT MPO](#);
- Portfolio in Form von Übungsaufgaben, die Bewertung erfolgt gemäß [§ 8 Absatz 8 AT MPO](#);
- Poster mit Präsentation
- Auswertungsgespräch

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) entfällt.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Außer im Rahmen der Regelungen des [§ 6 im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“](#) gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit (inkl. Kolloquium)

Es gelten die Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

§ 7 Gesamtnote des Studienfaches (Fachnote)

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnungen mit ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Die Anlage 1-5 „Regelungen für das Fach Physik“ zur Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/ Oberschulen“ an der Universität Bremen ihr Studium im Fach „Physik“ aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/21 im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen ihr Studium im Fach „Physik“ begonnen haben, wechseln in die vorliegenden „Regelungen für das Fach Physik“. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

- Anhang 1: Studienverlaufsplan
- Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 1: Studienverlaufsplan „Physik“ im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

ausser Kraft

Physik					Z Fach 24 CP
		Fachwissenschaft, 12 CP	Fachdidaktik, 12 CP	Masterarbeit, 21 CP	Schulpraktischer Teil, 15 CP
1.Jahr	1. Sem.		PD 3 Physikdidaktik 3: Konzeptionen von Physikunterricht, 6 CP		
	2. Sem.		PD 4a Physikdidaktik 4: Begleitmodul zum Praxissemester, 6 CP		(Schulpraktischer Teil, 15 CP)
2.Jahr	3. Sem.	TPL2 Theoretische Physik für das Lehramt 2 (Mechanik und Relativitätstheorie), 6 CP		Ggf. PD5 Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium), 21 CP	
	4. Sem.	TPL3 Theoretische Physik für das Lehramt 3 (Quantenmechanik), 6 CP			

Sem.: Semester, CP: Credit Points

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

2.1 Masterarbeit (Master Thesis)

K.-Ziffer	Modultitel	Modultitel	Modultyp P/WP/W	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
PD5	Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)	Module Master Thesis (including colloquium)	WP	21	MP	Masterarbeit und Kolloquium	PL: 2 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;

MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet),

SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.2 Fachwissenschaft, Pflichtmodule (Physics, Compulsory Modules), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel	Modultitel	Modultyp P/WP/W	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
TPL2	Theoretische Physik für das Lehramt 2 (Mechanik und Relativitätstheorie)	Theoretical Physics for Teaching Degree 2 (Mechanics and Relativity)	P	6	KP		SL: 1 PL: 1
TPL3	Theoretische Physik für das Lehramt 3 (Quantenmechanik)	Theoretical Physics for Teaching Degree 3 (Quantum Mechanics)	P	6	KP		SL: 1 PL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;

MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet),

= Studienleistung (= unbenotet)

2.3 Fachdidaktik, Pflichtmodule (Physics Education, Compulsory Modules), 12 CP

ausser Kraft

K.-Ziffer	Modultitel	Modultitel	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/ KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
PD 3	Physikdidaktik 3: Konzeptionen von Physikunterricht	Physics Education 3: Instructional conceptions for physics teaching	P	6	TP	Curriculare Konzeptionen, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Natur der Naturwissenschaften, 3 CP	PL: 1 SL: 0
PD 4a	Physikdidaktik 4: Begleitmodul zum Praxissemester	Physics Education 4: Accompanying Module for the Internship Semester	P	6	TP	Digitale Medien im Physikunterricht, 2 CP	SL: 1 PL: 0
						Praktikumsbericht (mit Auswertungsgespräch), 4 CP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;

MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet),

SL = Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 1-6

zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ der Universität Bremen Vom 23. April 2013

Regelungen für das Fach Chemie inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 (Biologie/Chemie) am 26. Juni 2013

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung geregelt (im Folgenden: Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“).

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Die Tabelle 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar. Die Tabellen unter 2 ergänzen diese Angaben.

(2) Studierende gemäß [§ 2 Absatz 2](#) der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ absolvieren entsprechend der dokumentierten Empfehlungen aus der verpflichtenden Studienverlaufsberatung weitere fachwissenschaftliche Module im Umfang von maximal 12 CP.

(3) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten. Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht- oder Wahlbereich können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

(4) Lehrveranstaltungen werden gemäß [§ 6 Absatz 1 AT MPO](#) durchgeführt.

(5) Module werden als Pflicht- oder Wahlmodule durchgeführt.

§ 3 Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß [§§ 8 ff. AT MPO](#) durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) entfällt.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module im Studienfach.

§ 6 Modul Masterarbeit

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

§ 7 Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Anlage 1 zur Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmals im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 22. Mai 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1: Studienverlaufsplan (12 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Fach Chemie					Σ Fach 12 Didaktik 12
2. Jahr	4. Sem.	Ggf. Masterarbeit 21 CP		Wahlpflichtbereich ^{**} 12 CP/W	12 CP
	3. Sem.				
1. Jahr	2. Sem.		CD4a Chemiedidaktik 4 6 CP/P/MP	(Schulpraktischer Teil Praxissemester 15 CP)	12 CP
	1. Sem.	CD3a Chemiedidaktik 3 6 CP/P/KP			

Sem.: Semester, CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen);

Tabellen 2: Modullisten

2 a) Ggf. Masterarbeit (Master Thesis) (21 CP)

K.- Ziffer	Modultitel, <i>deutsch</i>	Modultitel, <i>englisch</i>	Modultyp P/WP/W	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MA	Modul Masterarbeit (inkl. Kolloquium)	Module Master Thesis (incl. colloquium)		21	TP	Thesis und Kolloquium (18 CP)	PL: 2
						Studienleistung (3 CP)	SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2 b) Fachdidaktik (Pflichtbereich, 12 CP)

K.-Ziffer	Modultitel, <i>deutsch</i>	Modultitel, <i>englisch</i>	CP	MP/TP/ KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
CD 3a	Chemiedidaktik 3 - Spezielle Themen der Fachdidaktik Chemie	Chemistry education 3 - Special topics of chemistry education	6	KP		PL: 1 SL: 2
CD 4a	Chemiedidaktik 4 - Ausgewählte Problemfelder bei der Gestaltung von Chemieunterricht	Chemistry education 4 - Selected issues in structuring chemistry lessons	6	MP		PL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2 c) Fachwissenschaft/Wahlpflichtbereich (12 CP)

Module, die bereits im Bachelorstudium studiert und eingebracht wurden, können nicht ein zweites Mal gewählt werden.

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/ KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL (Anzahl)
Spek-L	Spektroskopie für Lehramt	3	MP		PL: 1, SL: 0
Tox-1	Toxikologie	3	MP		PL: 1, SL: 0
Recht-1	Rechtskunde in der Chemie	3	MP		PL: 1, SL: 0
BC-L	Biochemie für Lehramt	6	MP		PL: 1, SL: 0
Mak	Makromolekulare Chemie	3	MP		PL: 1, SL: 0
OCV	Vertiefung Organische Chemie	3	MP		PL: 1, SL: 0
	Weitere Angebote ¹	3-9			

K.-Ziffer: Kennziffer, CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus

Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Fußnoten

** Werden Module gewählt, die nicht in Tabelle 2b aufgelistet sind, muss das erfolgreiche Absolvieren dieses Bereichs mittels Schein nachgewiesen werden.

1 Weitere Angebote aus dem Fach Chemie nach Vereinbarung, das erfolgreiche Absolvieren muss in diesen Fällen mittels Leistungsschein nachgewiesen werden.

Anlage 1-7

zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien und Oberschulen“ der Universität Bremen Vom 23. April 2013

Regelungen für das Studienfach Französisch inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 am 13. April 2013

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung geregelt (im Folgenden: Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“).

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Die Tabelle 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar. Tabelle 2 ergänzt diese Angaben.

(2) Studierende gemäß [§ 2](#) Absatz 2 der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ absolvieren entsprechend der dokumentierten Empfehlungen aus der verpflichtenden Studienverlaufsberatung weitere fachwissenschaftliche Module im Umfang von maximal 12 CP.

(3) Lehrveranstaltungen werden in deutscher und/oder französischer Sprache gehalten.

(4) Lehrveranstaltungen werden gemäß [§ 6 Absatz 1 AT MPO](#) durchgeführt.

(5) Module werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule durchgeführt.

§ 3 Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß [§§ 8 ff. AT MPO](#) durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) entfällt.

(3) Prüfungen können in deutscher oder französischer Sprache durchgeführt werden.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit

(1) Es gelten die Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“, wenn hier nichts anderes geregelt ist.

(2) Das Modul Masterarbeit (FD5) wird mit der Masterarbeit und dem Kolloquium abgeschlossen. Das Kolloquium findet teilweise in französischer Sprache statt.

(3) Die Masterarbeit wird in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers in französischer Sprache erstellt.

(4) Die Masterarbeit hat einen Umfang von mindestens 110 000 Zeichen (ohne Leerzeichen) und höchstens 150 000 Zeichen (ohne Leerzeichen).

(5) Zusätzlich zu den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ ist der Nachweis eines mindestens viermonatigen sprachbezogenen Auslandsaufenthaltes (auch in Teilabschnitten) oder Auslandsstudiums an einer französischsprachigen Universität bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen. Auslandsaufenthalte aus dem Bachelorstudium oder bis zu drei Jahren vor Beginn des Masterstudiums werden anerkannt.

(6) Erstgutachterin bzw. Erstgutachter der Masterarbeit ist die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit. Betreuerinnen/Betreuer von Masterarbeiten können nur regelmäßig und eigenverantwortlich im Studiengang lehrende Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Universität Bremen sein. Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter von Masterarbeiten sind in der Regel ebenfalls Personen aus diesem Kreis, in Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf einen begründeten Antrag hin aber auch fachlich qualifizierte und promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die nicht Mitglieder der Universität Bremen sind, zulassen.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmals im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien und Oberschulen“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 22. Mai 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1: Studienverlaufsplan (12 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Jahr	Semester	Modultitel	CP	Status	Prüfung		
2. Jahr	4. Sem.	Ggf. FD 5 Modul Masterarbeit, 21 CP ²					Ggf. 21 CP
	3. Sem.	FD4 Profilmodul Fachdidaktik Diagnose und Bewertung im Französischunterricht	3	P	KP		9 CP
		Wahlpflichtbereich: C1a/C1b/C2.1a/C2.1b ¹	6	WP	KP		
1. Jahr	2. Sem.	FP Fachdidaktisches Praxismodul: Analyse und Planung von Französischunterricht	3	P	KP	(Schulpraktischer Teil, 15 CP)	3 CP
	1. Sem.	FD3 Profilmodul Fachdidaktik: Lernbedingungen und Innovationen im Französischunterricht	6	P	KP		12 CP
		C5 Professionalisierungsmodul Sprachpraxis	6	P	KP		

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

Tabelle 2: Modulliste für Wahlpflichtbereich¹:

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
C1a	Profilmodul Linguistik a: Arbeitsbereiche der Linguistik	6	KP	1/1
C1b	Profilmodul Linguistik b: Frankophonie: Sprachliche Dimensionen	6	KP	1/1
C2.1a	Profilmodul Literatur- und Kulturwissenschaft a: Literatur, Kultur, Medien und Theorien	6	KP	1/1
C2.1b	Profilmodul Literatur- und Kulturwissenschaft b: Frankophonie: literarische und kulturelle Dimensionen	6	KP	1/1

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

Fußnoten

¹ Von den vier Modulen ist eines auszuwählen; von den Bremer Bachelorabsolventinnen/-absolventen ist ein anderes C-Modul zu wählen als im Bachelorstudium

² Im Modul Masterarbeit sind neben der Masterarbeit und dem Kolloquium zwei Begleitveranstaltungen zu belegen

Anlage 1-8

zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien und Oberschulen“ der Universität Bremen Vom 23. April 2013

Regelungen für das Studienfach Spanisch inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 am 13. April 2013

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung geregelt (im Folgenden: Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“).

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Die Tabelle 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar. Tabelle 2 ergänzt diese Angaben.
- (2) Studierende gemäß [§ 2 Absatz 2](#) der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ absolvieren entsprechend der dokumentierten Empfehlungen aus der verpflichtenden Studienverlaufsberatung weitere fachwissenschaftliche Module im Umfang von maximal 12 CP.
- (3) Lehrveranstaltungen werden in deutscher und/oder spanischer Sprache gehalten.
- (4) Lehrveranstaltungen werden gemäß [§ 6 Absatz 1 AT MPO](#) durchgeführt.
- (5) Module werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß [§§ 8 ff. AT MPO](#) durchgeführt.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

- (2) entfällt.
- (3) Prüfungen können in deutscher oder spanischer Sprache durchgeführt werden.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit

- (1) Es gelten die Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/ Oberschulen“, wenn hier nichts anderes geregelt ist.
- (2) Das Modul Masterarbeit (FD5) wird mit der Masterarbeit und dem Kolloquium abgeschlossen. Das Kolloquium findet teilweise in spanischer Sprache statt.
- (3) Die Masterarbeit wird in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers in spanischer Sprache erstellt.
- (4) Die Masterarbeit hat einen Umfang von mindestens 110 000 Zeichen (ohne Leerzeichen) und höchstens 150 000 Zeichen (ohne Leerzeichen).
- (5) Zusätzlich zu den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/ Oberschulen“ ist der Nachweis eines mindestens viermonatigen sprachbezogenen Auslandsaufenthaltes (auch in Teilabschnitten) oder Auslandsstudiums an einer spanischsprachigen Universität bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen. Auslandsaufenthalte aus dem Bachelorstudium oder bis zu drei Jahren vor Beginn des Masterstudiums werden anerkannt.
- (6) Erstgutachterin bzw. Erstgutachter der Masterarbeit ist die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit. Betreuerinnen/Betreuer von Masterarbeiten können nur regelmäßig und eigenverantwortlich im Studiengang lehrende Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Universität Bremen sein. Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter von Masterarbeiten sind in der Regel ebenfalls Personen aus diesem Kreis, in Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf einen begründeten Antrag hin aber auch fachlich qualifizierte und promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die nicht Mitglieder der Universität Bremen sind, zulassen.

§ 7 Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8
Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien und Oberschulen“ tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmals im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 22. Mai 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1: Studienverlaufsplan (12 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

außer Kraft

Jahr	Semester	Modultitel	CP	Status	Prüfung		
2. Jahr	4. Sem.	Ggf. FD 5 Modul Masterarbeit, 21 CP ₂					Ggf. 21 CP
	3. Sem.	FD4 Profilmodul Fachdidaktik Diagnose und Bewertung im Spanischunterricht	3	P	KP		9 CP
		Wahlpflichtbereich: C1a/C1b/ C2a/C2b ₁	6	WP	KP		
1. Jahr	2. Sem.	FP Fachdidaktisches Praxismodul: Analyse und Planung von Spanischunterricht	3	P	KP	(Schulpraktischer Teil, 15 CP)	3 CP
	1. Sem.	FD3 Profilmodul Fachdidaktik: Lernbedingungen und Innovationen im Spanischunterricht	6	P	KP		12 CP
		C4 Professionalisierungsmodul Sprachpraxis	6	P	KP		

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

Tabelle 2: Modulliste für Wahlpflichtbereich¹:

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
C1a	Profilmodul Linguistik a: Arbeitsbereiche der Linguistik 1	6	KP	1/1
C1b	Profilmodul Linguistik b: Arbeitsbereiche der Linguistik 2	6	KP	1/1
C2a	Profilmodul Literaturwissenschaft a: Spanischsprachige Literaturen von der Renaissance bis zur Gegenwart.	6	KP	1/1
C2b	Profilmodul Literaturwissenschaft b: Literatur und Film	6	KP	1/1

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

Fußnoten

¹ von den vier Modulen ist eines auszuwählen; von den Bremer Bachelorabsolventinnen/-absolventen ist ein anderes C-Modul zu wählen als im Bachelorstudium

² Im Modul Masterarbeit sind neben der Masterarbeit und dem Kolloquium zwei Begleitveranstaltungen zu belegen.

Anlage 1-9

für das Fach „Politik-Arbeit-Wirtschaft“ inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 8 (Sozialwissenschaften) am 8. Dezember 2021

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung geregelt (im Folgenden: Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“).

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Studienfach „Politik-Arbeit-Wirtschaft“ ist ein Fach im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ (Kurztitel: ‚M.Ed. GyOS‘).
- (2) Studierende gemäß [§ 2](#) Absatz 2 der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ absolvieren entsprechend der dokumentierten Empfehlungen aus der verpflichtenden Studienverlaufsberatung weitere fachwissenschaftliche Module im Umfang von maximal 12 CP.
- (3) [Anhang 1](#) stellt den empfohlenen Studienverlauf dar, [Anhang 2](#) regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (4) Module werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (6) Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden in deutscher Sprache gehalten. Wahlpflichtmodule können ergänzend auch in englischer Sprache angeboten werden.
- (7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (8) Lehrveranstaltungen werden gemäß [§ 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen \(AT MPO\)](#) durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß [§§ 8 ff. AT MPO](#) sowie gemäß der [Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen \(DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung\)](#) in der jeweiligen Fassung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss

kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß [§ 20 Absatz 4 AT MPO](#) in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß [§ 22 AT MPO](#) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des [§ 6](#) im zentralen Teil der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

§ 7 Gesamnote des Studienfaches (Fachnote)

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Die Anlage 1-9 für das Fach “Politik-Arbeit-Wirtschaft” zur Prüfungsordnung “Lehramt an Gymnasien/Oberschulen” tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 im

Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen erstmals ihr Studium im Studienfach „Politik-Arbeit-Wirtschaft“ aufnehmen.

(2) Das Studienfach „Politik“ im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/ Oberschulen“ wird ab dem Wintersemester 2022/23 unter dem neuen Titel „Politik-Arbeit-Wirtschaft“ weitergeführt. Die Anlage 1-9 „Regelungen für das Fach Politik inkl. der fachdidaktischen Anteile“ vom 26. Juni 2013 tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2025 außer Kraft. Die im Studiengang immatrikulierten Studierenden müssen das Studium im Fach „Politik“ unter der zuvor genannten Prüfungsordnung spätestens bis zum 30. September 2025 endgültig abgeschlossen haben.

(3) Die letztmalige Anmeldung zu Prüfungen (mit Ausnahme des Moduls „Masterarbeit“) muss spätestens bis zum 30. Juni 2025 erfolgen. Die Anmeldefrist muss verbindlich von allen Studierenden gewahrt werden und schließt mögliche Wiederholungsprüfungen ein. Die Anmeldung der Masterarbeit (inklusive Kolloquium) im Fach „Politik“ muss bis zum 15. März 2025 erfolgen.

Genehmigt, Bremen, den 9. Dezember 2021

Der Rektor
der Universität Bremen

[Anhang 1](#): Studienverlaufsplan für das Studienfach „Politik-Arbeit-Wirtschaft“

[Anhang 2](#): Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 1

Studienverlaufsplan für das Studienfach ‚Politik-Arbeit-Wirtschaft‘

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Fachdidaktik, 12 CP	Fachwissenschaft, 12 CP		Σ Fach 24 CP
			Pflichtmodul, 6 CP	Wahlpflichtmodul, 6 CP	
1. Jahr	1. Sem.	Pol-Ar-Wi-FD3 Fachdidaktik im sozialwissenschaftlichen Kontext, 9 CP			12 CP (Schulpraktischer Teil, 15 CP)
	2. Sem.	Pol-Ar-Wi-FD4 Unterrichtspraxis: Politik-Arbeit-Wirtschaft, 3 CP			
2. Jahr	3. Sem.			Wahlpflichtmodul gemäß Anhang 2.3.2 , 6 CP	12 CP plus ggf. 21 CP Ggf. Pol-Ar-Wi-FD5 Modul Masterarbeit, 21 CP
	4. Sem.		Pol-Ar-Wi-ABO Arbeits- und Berufsorientierung, 6 CP		

CP: Credit Points, Sem.=Semester

Anhang 2

Module und Prüfungsanforderungen

2.1 Masterarbeit (Master Thesis)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Pol-Ar-Wi-FD5	Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)	Module Master Thesis (including Colloquium)	WP	21	TP	Masterarbeit und Kolloquium, 15 CP	PL: 2 SL: 0
						Begleitseminar (Tutorial), 6 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.2 Fachdidaktik (Subject Didactics), Pflichtmodule (Compulsory Modules), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Pol-Ar-Wi-FD3	Fachdidaktik im sozialwissenschaftlichen Kontext	Teacher training in Social Science	P	9	KP		PL: 1 SL: 2
Pol-Ar-Wi-FD4	Unterrichtspraxis: Politik-Arbeit-Wirtschaft	Teaching Practice: Politics-Labour-Economics	P	3	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.3 Fachwissenschaft (Subject Area), 12 CP

2.3.1 Pflichtmodule (Compulsory Modules), 6 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Pol-Ar-Wi-ABO	Arbeits- und Berufsorientierung	Vocational Orientation and Career Guidance	P	6	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.3.2 Wahlpflichtbereich (Compulsory Elective Modules), 6 CP

Es sind insgesamt 6 CP zu erwerben, also ein Modul zu absolvieren. Die Wahl eines Moduls, das bereits im Bachelorstudium absolviert wurde, ist ausgeschlossen.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Pol-M10a	Politische Theorien moderner Gesellschaften	Political Theories of Modern Societies	WP	6	MP		PL: 1 SL: 0
Pol-M11a	Internationale Politik	International Politics	WP	6	MP		PL: 1 SL: 0
Pol-M12a	Vergleichende Systemanalyse und europäische Politik	Comparative Politics and European Politics	WP	6	MP		PL: 1 SL: 0
Pol-M13.1a	Policy- und Sozialstaatsforschung	Policy and Welfare	WP	6	MP		PL: 1 SL: 0

		State Research					
Pol- M14a	Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland	The Political System of the Federal Republic of Germany	WP	6	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 1-10

zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ der Universität Bremen Vom 23. April 2013

Regelungen für das Fach Geographie inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 (Sozialwissenschaften) am 26. Juni 2013

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung geregelt (im Folgenden: Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“).

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Die Tabelle 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar.
- (2) Studierende gemäß [§ 2](#) Absatz 2 der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ absolvieren entsprechend der dokumentierten Empfehlungen aus der verpflichtenden Studienverlaufsberatung weitere fachwissenschaftliche Module im Umfang von maximal 12 CP.
- (3) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten. Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht- oder Wahlbereich können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.
- (4) Lehrveranstaltungen werden gemäß [§ 6 Absatz 1 AT MPO](#) durchgeführt.

(5) Module werden als Pflicht- oder Wahlmodule durchgeführt.

§ 3 Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß [§§ 8 ff. AT MPO](#) durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) entfällt.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Masterarbeit

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

§ 7 Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnungen ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Anlage 1 zur Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien und Oberschulen“ tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmals im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 22. Mai 2014

Tabelle 1: Studienverlaufsplan (12 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Fach					Σ Fach
2. Jahr	4. Sem.	Ggf. Modul Masterarbeit 21 CP			12 CP
	3. Sem.	GEO-WR Regionale Geographie mit großer Exkursion 9 CP/P/KP (1PL, 2 SL)	GEO-WEF ¹ Wahlbereich erweitertes Fachstudium 3 CP/W/MP		
1. Jahr	2. Sem.	GEO-FD 4 Fachspezifischer Anteil des Praxissemesters 3 CP/P/MP		(Schulpraktischer Teil 15 CP)	12 CP
	1. Sem.	GEO-FD 3 Fachdidaktik im sozialwissenschaftlichen Kontext 9 CP/P/MP			

CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet);

Fußnoten

¹ Im fachwissenschaftlichen Wahlbereich sind 3 CP zu absolvieren (GEO-WEF), die eine Vorlesung aus dem Studienangebot des Masters Stadt- und Regionalentwicklung, des Masters „Physical Geography, Environmental History“, der BA-Programme Geschichts- oder Politikwissenschaft oder explizit für das Modul anerkannte Lehrveranstaltungen im Master of Education (M.Ed.) umfassen können.

Anlage 1-11

zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ der Universität Bremen Vom 23. April 2013

Regelungen für das Fach Geschichte inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 (Sozialwissenschaften) am 26. Juni 2013

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung geregelt (im Folgenden: Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“).

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Die Tabelle 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar. Tabelle 2 ergänzt diese Angaben.
- (2) Studierende gemäß [§ 2](#) Absatz 2 der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ absolvieren entsprechend der dokumentierten Empfehlungen aus der verpflichtenden Studienverlaufsberatung weitere fachwissenschaftliche Module im Umfang von maximal 12 CP.
- (3) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Module im Wahlpflichtbereich können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden.
- (4) Lehrveranstaltungen werden gemäß [§ 6 Absatz 1 AT MPO](#) durchgeführt.
- (5) Module werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß [§§ 8 ff. AT MPO](#) durchgeführt. Große Prüfungsleistungen können sein:

1. mündliche Prüfung (20 bis 30 Minuten Dauer),
2. Klausur (90 Minuten Dauer),
3. Seminararbeit, ca. 20 Seiten (ohne Anlagen),

4. mehrere Kurzessays im Laufe des Semesters (jeweils 3 bis 4 Seiten)
5. kontinuierliches Bearbeiten von Übungsaufgaben,
6. Anfertigen einer Rezension,
7. mündliches Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (5 bis 10 Seiten),
8. Präsentation (Katalogbeiträge, Ausstellungstexte, Plakatgestaltung),
9. Posterpräsentation

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) entfällt

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Masterarbeit

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

§ 7

Gesamnote des Studienfaches

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8
Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Anlage 1 zur Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/ Oberschulen“ tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmals im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 22. Mai 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1: Studienverlaufsplan (12 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

ausser Kraft

Σ Fach					
2. Jahr	4. Sem.	Ggf. Masterabschlussmodul 21 CP			12 CP Plus ggf. 21 CP
	3. Sem.	MA HIS 2a oder MA HIS 2b oder MA HIS 3a oder MA HIS 3b oder MA HIS 3c, 12 CP/WP/KP			
1. Jahr	2. Sem.		HIS-FD 4 Fachdidaktisches Begleitseminar 3 CP/P/MP*	(schulpraktischer Teil, 15 CP)	12 CP
	1. Sem.		HIS-FD 3 Fachdidaktik im sozialwissenschaftlichen Kontext 9 CP/P/MP		

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Tabelle 2: Modulliste für Wahlpflichtmodule

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
MA HIS 2a	Geschichtsvermittlung multimedial	12	KP	PL: 1 SL: 2
MA HIS 2b	Geschichtsbilder und -deutungen	12	KP	PL: 1 SL: 2
MA HIS 3a	Grenzen und Grenzüberschreitungen	12	KP	PL: 1 SL: 2
MA HIS 3b	Normen im Streit	12	KP	PL: 1 SL: 2
MA HIS 3c	Stadt-Land-Umwelt	12	KP	PL: 1 SL: 2

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Fußnoten

* _ Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

Anlage 1-12

zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ der Universität Bremen Vom 23. April 2013

Regelungen für das Fach Musikpädagogik inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 18. Juni 2013

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung geregelt (im Folgenden: Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“).

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Die Tabelle 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar.
- (2) Studierende gemäß [§ 2 Absatz 2](#) der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/ Oberschulen“ absolvieren entsprechend der dokumentierten Empfehlungen aus der verpflichtenden Studienverlaufsberatung weitere fachwissenschaftliche Module im Umfang von maximal 12 CP.
- (3) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten. Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht- oder Wahlbereich können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.
- (4) Lehrveranstaltungen werden gemäß [§ 6 Absatz 1 AT MPO](#) durchgeführt. Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen in den folgenden Formen durchgeführt:
- Einzelunterricht
 - Kleingruppenunterricht
- (5) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

§ 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß [§§ 8 ff. AT MPO](#) durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den folgenden Formen erfolgen:
- Künstlerisch-praktische Prüfung als Einzelprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen, aber auch als mündliche Prüfung in den musiktheoretischen Modulen oder im Ensemblespiel oder der Ensembleleitung.
 - Künstlerisch-praktische Prüfung als Kleingruppenprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) entfällt.

**§ 4
Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

**§ 5
Zulassungsvoraussetzungen**

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

**§ 6
Modul Masterarbeit**

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

**§ 7
Gesamnote des Studienfaches**

Die Gesamnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Gesamnote ein.

**§ 8
Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Diese fachspezifische Anlage 1 zur Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmals im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 22. Mai 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1: Studienverlaufsplan (12 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Fach	Σ 24 CP
-------------	--------------------

2. Jahr	4. Sem.	Schulbezogene Musikpraxis II. MM Os/Gy 6 3 CP/P/KP	Musikpädagogik MM Os/Gy 7 3 CP/P/MP*		Ggf. Modul Masterarbeit 21 CP	12 CP
	3. Sem.	Musikdidaktik III MM Os/Gy 8 3 CP/P/MP		Musikwissenschaft II MM Os/Gy 5 3 CP/P/MP*		
1. Jahr	2. Sem.		Musikdidaktik II MM Os/Gy 4 3 CP/P/MP	(Schulpraktischer Teil, 15 CP)		12 CP
	1. Sem.	Schulbezogene Musikpraxis MM Os/Gy1 3 CP/P/KP	Musikdidaktik I MM Os/Gy 2 3 CP/P/MP	Musikwissenschaft I MM Os/Gy 3 3 CP/P/MP		

Sem.: Semester, CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, MP: Modulprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen)

In einem der Module 3 und 5 ist die Historische, in dem anderen die Systematische Musikwissenschaft zu studieren. Im Modul 3 muss in jedem Fall eine Prüfungsleistung erbracht werden, im Modul 5 eine Studienleistung in der jeweils anderen Teildisziplin.

Ergänzende Angabe für Module mit Kombinationsprüfungen:

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL (Anzahl)
MM Os/Gy 1	Schulbezogene Musikpraxis I	3	KP	Schulpraktisches Klavier- oder Gitarrenspiel, 1 CP	1 PL
				Chor-/ Ensembleleitung, 2 CP	1 PL
MM Os/Gy 6	Schulbezogene Musikpraxis II.	3	KP	Analyse, 2 CP	1 PL

				Schulpraktisches Klavier- oder Gitarrenspiel, 1 CP	1 PL
--	--	--	--	---	------

K.-Ziffer: Kennziffer, CP: Credit Points, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung,
 KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen),
 PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Fußnoten

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen.

Anlage 1-13

zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ der Universität Bremen Vom 23. April 2013

Regelungen für das Fach Kunst-Medien-Ästhetische Bildung inkl. der fachdidaktischen
 Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 (Kulturwissenschaften)
 am 18. Juni 2013.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen
 Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ der
 Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung geregelt (im Folgenden:
 Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“).

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Die Tabelle 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den
 Studienverlauf dar.

(2) Studierende gemäß § 2 Absatz 2 der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/
 Oberschulen“ absolvieren entsprechend der dokumentierten Empfehlungen aus der
 verpflichtenden Studienverlaufsberatung weitere fachwissenschaftliche Module im Umfang
 von maximal 12 CP.

(3) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten.
 Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht- oder Wahlbereich können in deutscher oder
 englischer Sprache gehalten werden.

(4) Lehrveranstaltungen werden gemäß [§ 6 Absatz 1 AT MPO](#) durchgeführt.

(5) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

§ 3 Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß [§§ 8 ff. AT MPO](#) durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:

- Eine praktische Arbeit zur Kunst- und Kulturvermittlung mit schriftlicher Ausarbeitung
- Eine künstlerische/mediale Arbeit mit schriftlicher Ausarbeitung

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) entfällt.

§ 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

§ 7 Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8
Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Anlage 1 zur Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmals im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 22. Mai 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1: Studienverlaufsplan (12 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

außer Kraft

Fach: Kunst-Medien-Ästhetische Bildung					Σ Fach 12CP+ 12CP+21CP
2. Jahr	4. Sem.			Ggf. Masterabschlussmodul, 21 CP ^{**} _	12 CP
	3. Sem.	M13 Vertiefung II 6 CP/P/MP	M16 Fachdidaktik 6 CP/P/MP		
1. Jahr	2. Sem.			(schulpraktischer Teil, 15 CP)	12 CP
	1. Sem.	M12b Vertiefung I 6 CP/P/MP	M 12 c Fachdidaktik/ Fachpraxis 3 CP/P/MP [*] _		

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Fußnoten

- * Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen
- ** Im Modul Masterarbeit sind neben der Masterarbeit und dem Kolloquium zwei Begleitseminare zu belegen.

Anlage 1-14

zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ der Universität Bremen Vom 23. April 2013

Regelungen für das Fach Religionswissenschaft/Religionspädagogik inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 (Kulturwissenschaften) am 18. Juni 2013

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung geregelt (im Folgenden: Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“).

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Tabelle 1 stellt den Studienverlauf dar, Tabelle 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (2) Studierende gemäß [§ 2 Absatz 2](#) der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ absolvieren entsprechend der dokumentierten Empfehlungen aus der verpflichtenden Studienverlaufsberatung weitere fachwissenschaftliche Module im Umfang von maximal 12 CP.
- (3) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten. Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht- oder Wahlbereich können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

(4) Lehrveranstaltungen werden gemäß [§ 6 Absatz 1 AT MPO](#) durchgeführt.

(5) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

§ 3 Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß [§§ 8 ff. AT MPO](#) durchgeführt. Darüber hinaus erfolgen Prüfungen in den folgenden Formen:

- Portfolio gemäß [§ 8 Absatz 8 AT MPO](#).
- Essay: Ein Essay ist eine kurze Abhandlung über ein wissenschaftliches (oder auch literarisches) Thema oder einen ausgewählten Forschungs- oder Primärquellentext. Anders als z.B. bei einer Hausarbeit geht es um die kritische Reflexion des Themas (auch z.B. im Lichte des Ausgangspunktes). Daher sollte am Anfang des Essays im ersten Abschnitt eine sinnvolle These vertreten werden. Bildet ein Text die Basis des Essays, so ist dieser zunächst in seinen historischen oder wissenschaftlichen Kontext einzuordnen, dann inhaltlich in seinen zentralen Aussagen darzustellen und schließlich einer selbstständigen kritischen Diskussion bzw. historiographischen Interpretation zu unterziehen. Allgemeines Ziel des Essays ist eine kritische Reflexion eines wissenschaftlichen Themas. Am Ende sollte man zu einem Urteil kommen.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

§ 7
Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 8
Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Anlage 1 zur Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/ Oberschulen“ tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmals im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 22. Mai 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1: Studienverlaufsplan (12 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Fach Religionswissenschaft/Religionspädagogik Gymnasium und Oberschule; Master of Education					Σ 24
1. Jahr	1. Sem.	Rel 13.1 Fachwissenschaftliche Perspektiven auf religionsvergleichende Unterrichtsthemen, 6 CP	Rel FD 3.1 Religionspädagogische Planungen und Analysen - Gymnasium/ Oberschule, 6 CP	(Schulpraktischer Teil 15 CP)	12 CP (+ 15 CP)
	2. Sem.				

2. Jahr	3. Sem.	Rel 13.2 Fachwissenschaftliche Perspektiven auf religionsgeschichtliche Unterrichtsthemen, 6 CP	Rel FD 4.1 Fachdidaktische Konzepte zum Umgang mit religiöser und ethischer Pluralität, 6 CP	Ggf. Rel 14.1 Modul Masterarbeit, 21 CP	12 CP
	4. Sem.				

Sem. = Semester; CP = Credit Points

Tabelle 2: Module und Prüfungsanforderungen

2.a: Masterarbeit (Master Thesis)

Kennziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/ KP	PL/SL (Anzahl)
Rel 14.1	Modul Masterarbeit	Module Master Thesis	WP	21	MP	PL: 2 SL: 0

CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

2.b: Fachwissenschaft (Religious Studies)

Kennziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/ TP/KP	PL/SL (Anzahl)
Rel 13.1	Fachwissenschaftliche Perspektiven auf religionsvergleichende Unterrichtsthemen	Perspectives on Comparative Studies on Religion in School	P	6	KP	PL: 1 SL: 2
Rel 13.2	Fachwissenschaftliche Perspektiven auf religionsgeschichtliche Unterrichtsthemen	Perspectives on Religious-historical Studies in School	P	6	KP	PL: 1 SL: 1

CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

2.c: Fachdidaktik (Religious Related Didactics)

Kennziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
Rel FD 3.1	Religionspädagogische Planungen und Analysen - Gymnasium/ Oberschule	Planning and Analysis of Teaching about Religion - Secondary School	P	6	KP	PL: 1 SL: 2
Rel FD 4.1	Fachdidaktische Konzepte zum Umgang mit religiöser und ethischer Pluralität	Didactical Concepts for Dealing with Religious and Ethic Plurality	P	6	KP	PL: 1 SL: 2

CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung geregelt (im Folgenden: Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“).

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Die Tabelle 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar. Tabelle 2 ergänzt diese Angaben.
- (2) Studierende gemäß [§ 2 Absatz 2](#) der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ absolvieren den Bereich Erziehungswissenschaft entsprechend den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ in Verbindung mit den dokumentierten Empfehlungen aus der verpflichtenden Studienverlaufsberatung.
- (3) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten. Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht- oder Wahlbereich können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.
- (4) Lehrveranstaltungen werden gemäß [§ 6 Absatz 1 AT MPO](#) durchgeführt.

(5) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

§ 3 Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß [§§ 8 ff. AT MPO](#) durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) entfällt

§ 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

§ 7 Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Anlage 2 zur Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmals im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien und Oberschulen“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 22. Mai 2014

Tabelle 1: Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Bereich Erziehungswissenschaft				Fach Σ 36 CP + 15 CP Schulpraktischer Teil +ggf. 21 CP Masterabschlussmodul
2. Jahr	4. Sem.	ggf. Masterabschlussmodul, 21 CP		Ggf. 21 CP
		Fortsetzung: EW-L GO4:	12 CP/P/MP	21 CP
	3. Sem.	EW-L GO4: Bildung in Gesellschaft reflektieren		
		Fortsetzung MA-UM-HET:	9 CP/P/MP	
1. Jahr	1./2. Sem.	MA-UM-HET Umgang mit Heterogenität		(Schulpraktischer Teil, 15 CP)
		EW-L GO3P*: Lehrer/Innenhandeln analysieren und erproben	3 CP/P/MP*	
		EW-L GO3: Schule und Unterricht gestalten	12 CP/P/MP	

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus

Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Tabelle 2: Modulliste

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
EW-L GO3	Schule und Unterricht gestalten	12	MP	PL: 1
EW-L GO3P	Lehrer/Innenhandeln analysieren und erproben	3	MP ₋ *	SL: 1
EW-L GO4	Bildung in Gesellschaft reflektieren	12	MP	PL: 1
MA- UM- HET	Umgang mit Heterogenität	9	MP	PL: 1

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Fußnoten

*₋ Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

Anlage 2

zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ der Universität Bremen Vom 23. April 2013

Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 25. Juni 2013

Anlage 3:

Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahlverfahren und Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

§ 1

Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einer Prüferin bzw. einem Prüfer gemäß [§ 27 AT MPO](#) vorzubereiten. Die Prüferin bzw. der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie bzw. er das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahl-Verfahren ist zulässig.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten festzustellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4

festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
- „gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent
- „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin oder der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5 zweiter Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

§ 2 Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

(1) Eine „E-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „E-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des

Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des [§ 24 Absatz 6 AT MPO](#) die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

ausser Kraft